S 58 KG 7/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Dortmund
Sachgebiet	Kindergeld-/Erziehungsgeldangelegenheiten
Abteilung	58
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 58 KG 7/19
Datum	29.07.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 04.06.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.07.2019 verurteilt, der KlÃ¤gerin Kindergeld nach dem BKGG in gesetzlicher HÃ¶he fÃ¼r den Zeitraum April 2019 bis Juli 2020 zu gewÃ¤hren. Die Beklagte trÃ¤gt die notwendigen Kosten der KlÃ¤gerin.

Tatbestand:

Die KlÃ¤gerin begehrt die Zahlung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) fÃ¼r sich selbst.

Die KlÃ¤gerin ist am 00.00.0000 in E im Niger geboren und war bis Ende 2019 nigrische StaatsangehÃ¶rige. Sie floh im Jahr 2011 aufgrund drohender Zwangsheirat und Beschneidung sowie der GewalttÃ¤tigkeit ihres Vaters und reiste als minderjÃ¤hriger unbegleiteter FlÃ¼chtling am 24.09.2011 in das Bundesgebiet ein. Im Dezember 2011 stellte sie Ã¼ber ihren damaligen Vormund des Jugendamtes eine Suchanfrage beim Deutschen Roten Kreuz fÃ¼r ihre Mutter und wies darauf hin, dass ihre Mutter nach der Auseinandersetzung mit dem Vater bei ihrem Onkel untergekommen sei und ihr Vater Imam in E sei.

Am 28.11.2012 stellte die KlÃ¤gerin einen Asylantrag. Mit Bescheid vom 09.05.2014 erfolgte die Anerkennung der FlÃ¼chtlingseigenschaft der KlÃ¤gerin. Ein beigefÃ¼gtes Merkblatt enthielt den Hinweis, dass bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen unter anderem ein Anspruch auf Kindergeld nach Â§ 1 Abs. 3 Nr. 2 BKGG bestÃ¼nde. Die KlÃ¤gerin erhielt zunÃ¤chst eine Aufenthaltserlaubnis nach Â§ 25 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) mit gestatteter ErwerbstÃ¤tigkeit, seit dem 20.12.2019 hat sie die deutsche StaatsangehÃ¶rigkeit.

Die KlÃ¤gerin beantragte im September 2014 erstmals Kindergeld nach dem BKGG fÃ¼r sich selbst bei der Beklagten, woraufhin die Beklagte ihr fortlaufend Kindergeld bewilligte.

Nach Erwerb der allgemeinen Hochschulreife im Juni 2018 teilte die KlÃ¤gerin im August 2018 den Beginn eines dualen Studiums an der Hochschule fÃ¼r Gesundheit in C in Kooperation mit der Caritas-Altenhilfe E2 GmbH mit. Die Beklagte forderte daraufhin unter anderem einen Weiterzahlungsantrag sowie den Fragebogen zum Aufenthalt der Eltern an.

Die KlÃ¤gerin fÃ¼hrte im Fragebogen aus, dass sie ihre Eltern 2011 in Afrika zurÃ¼ckgelassen habe aufgrund von Problemen mit ihrem Vater. Sie sei asylberechtigt in Deutschland. Als Anschriften der Eltern teilte sie O im Niger mit, als letzten Kontakt gab sie persÃ¶nlichen Kontakt im Juni 2011 an.

Nach Erhalt der Unterlagen bewilligte die Beklagte mit Bescheid vom 26.09.2018 Kindergeld fÃ¼r den Zeitraum August 2018 bis MÃ¤rz 2019.

Im MÃ¤rz 2019 Ã¼bersandte die KlÃ¤gerin die Studienbescheinigung fÃ¼r MÃ¤rz 2019 bis einschlieÃlich August 2019. Die Beklagte forderte weitere Unterlagen an, unter anderem den Fragebogen zum Aufenthalt der Eltern. In dem Fragebogen gab die KlÃ¤gerin an, dass ein Aufgebotsverfahren zum Zwecke der TodeserklÃ¤rung oder ein Aufgebot nach dem Verschollenheitsgesetz nicht beantragt worden seien. Es sei keine BehÃ¶rde zur Feststellung des Aufenthalts eingeschaltet worden. Den Aufenthaltsort der Eltern kenne sie nicht. Die Familiensituation habe sich schwierig gestaltet, ihr Vater sei sehr gewalttÃ¤tig gewesen, daher sei sie in Deutschland asylberechtigt. Im Ãbrigen entsprachen die Angaben dem vorherigen Fragebogen.

Mit Bescheid vom 04.06.2019 lehnte die Beklagte den Antrag auf Kindergeld ab April 2019 ab. Anspruch auf Kindergeld habe nach MaÃgabe des Â§ 1 Abs. 2 BKGG, wer 1. im Geltungsbereich dieses Gesetzes seinen Wohnsitz oder gewÃ¶hnlichen Aufenthalt habe, 2. Vollwaise sei oder den Aufenthalt seiner Eltern nicht kenne und 3. nicht bei einer anderen Person als Kind zu berÃ¼cksichtigen sei. Die KlÃ¤gerin habe keine BemÃ¼hungen nachgewiesen, den Aufenthalt der Eltern zu ermitteln.

Die KlÃ¤gerin erhob mit Schreiben vom 11.06.2019 Widerspruch gegen den Bescheid vom 04.06.2019. Sie wohne seit November 2011 ohne ihre Eltern in Deutschland, ihr sei die FlÃ¼chtlingseigenschaft anerkannt worden. Der Aufenthalt der Eltern sei unbekannt, sie lebe allein in E2, habe ihre eigene Wohnung und studiere Pflege. Sie habe immer Kindergeld erhalten, laut dem Bundesamt fÃ¼r

Migration und FlÃ¼chtlinge habe sie auch ein Recht auf dieses.

Die Beklagte bat um einen Nachweis des Suchdienstes des Deutschen Roten Kreuzes bezÃ¼glich der Angabe, dass der Aufenthalt der Eltern nicht habe ermittelt werden kÃ¶nnen, sowie um schriftliche Mitteilung, ob die Eltern sich noch im Niger aufhalten.

Die KlÃ¤gerin antwortete, dass sie ihre Eltern im Jahr 2011 im Niger zurÃ¼ckgelassen habe. Ob sie sich dort noch aufhalten oder nicht, kÃ¶nne sie nicht sagen. Da sie ihre Eltern dort zurÃ¼ckgelassen habe, gehe sie davon aus, dass diese noch dort seien. Sie kÃ¶nne nicht zurÃ¼ck, da sie hier Asyl habe. Ihr Vater habe sie verheiraten wollen als sie 15 Jahre alt gewesen sei. Sie fÃ¼gte dem Schreiben den Suchantrag fÃ¼r ihre Mutter beim Deutschen Roten Kreuz aus dem Jahr 2011 bei.

Mit Widerspruchsbescheid vom 08.07.2019 Ã¤nderte die Beklagte die BegrÃ¼ndung der Ablehnung dahingehend, dass der Aufenthaltsort der Eltern bekannt sei und jederzeit Kontakt aufgenommen werden kÃ¶nne, den Widerspruch wies sie als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Der Umstand, dass sich die Eltern im Ausland aufhielten, ohne dass eine konkrete Adresse bekannt, aber bei bestehendem Telefonkontakt erfragbar sei, sei nicht mit einer Unkenntnis vom Aufenthalt im Sinne des Â§ 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BKGG gleichzusetzen. Eine erweiternde Auslegung komme im Hinblick auf den Ausnahmecharakter nicht in Betracht. Nach dem Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 05. Juli 2016 â L 3 KG 3/15 reiche es, wenn der allgemeine Aufenthaltsort bekannt sei und regelmÃ¤Ãiger Kontakt bestehe. Nach den Angaben der KlÃ¤gerin hielten sich die Eltern in E im Niger auf. Der bloÃe Aufenthalt der Eltern im Ausland verbunden mit dem UnvermÃ¶gen, Unterhalt zu leisten, begrÃ¼nde keinen Anspruch.

Dagegen hat die KlÃ¤gerin am 31.07.2019 Klage erhoben.

Sie trÃ¤gt vor, mit ihren Eltern keinen Kontakt zu haben seit sie in Deutschland lebe. Sie habe weitere Verwandte im Niger, aber auch zu denen bestÃ¼nde kein Kontakt. Das Dorf, aus dem sie komme, sei nicht so entwickelt. Es habe bei ihren Eltern weder Internet noch ein Handy gegeben, weshalb sie auch keine Telefonnummern kenne. Bis sie nach Deutschland gekommen sei, habe sie noch nie ein Handy in der Hand gehabt. Auch kenne sie keine postalische Adresse ihrer Eltern. Sie kÃ¶nne sich nicht daran erinnern, jemals im Niger Post erhalten zu haben, die Schule habe die Post vor Ort ausgehÃ¤ndigt. Die Anfrage beim Deutschen Roten Kreuz habe nicht zu einer Antwort gefÃ¼hrt. Diese habe sie beantragt, da sie minderjÃ¤hrig nach Deutschland gekommen sei und Angst gehabt habe, dass der Mutter etwas passiert sein kÃ¶nnte. Der Vater sei gewalttÃ¤tig gegenÃ¼ber ihr und ihrer Mutter gewesen. Ihre Mutter habe zu ihrem Onkel fliehen mÃ¼ssen, weil sie ihr bei der Flucht geholfen habe. Das Bundesamt fÃ¼r Migration und FlÃ¼chtlinge habe damals entschieden, dass sie anspruchsberechtigt sei. Sie erfÃ¼lle alle Voraussetzungen, absolviere ein duales Studium, wohne seit fast neun Jahren in Deutschland, sei deutsche StaatsbÃ¼rgerin mit deutschem Pass und habe eine eigene Wohnung.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 04.06.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.07.2019 zu verurteilen, ihr Kindergeld nach dem BKGG in gesetzlicher HÃ¶he fÃ¼r den streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, die KlÃ¤gerin sei nicht in Unkenntnis Ã¼ber den Aufenthaltsort der Eltern. Nach dem ursprÃ¼nglichen Willen des Gesetzgebers sollten durch Â§ 1 Abs. 2 BKGG ausschlieÃlich alleinstehende Vollwaisen begÃ¼nstigt werden, da es sozial ungerecht sei, dass fÃ¼r Kinder, bei denen nach dem Tod oder der Verschollenheit der Eltern niemand die Elternstelle im Sinne des Kindergeldrechts eingenommen habe, kein Kindergeld gezahlt werde, insbesondere wenn das Kind selbst fÃ¼r die jÃ¼ngeren Geschwister die Rolle der Eltern eingenommen habe. Eine Gleichstellung der Unkenntnis des Aufenthalts mit dem Tod oder der Verschollenheit der Eltern erfolge, weil in derartigen FÃ¤llen ein Kindergeldanspruch der Eltern unter keinen UmstÃ¤nden denkbar sei. Es bestÃ¼nde hingegen kein Anspruch, wenn die Eltern leben, aber aufgrund des stÃ¤ndigen Auslandsaufenthalts keinen Anspruch haben oder dem Kind keinen Unterhalt leisten kÃ¶nnen. In den Genuss des Kindergeldes sollten alle Kinder kommen, die mangels Kontaktes nicht wÃ¼ssten, wo sich ihre Eltern aufhalten, und nicht wissen kÃ¶nnten, ob sie noch leben und die Elternstelle jemals wieder einnehmen kÃ¶nnen. Es gebe keinen Anhaltspunkt, dass die Eltern der KlÃ¤gerin nicht mehr am Leben seien. Der Aufenthaltsort des Vaters sei E im Niger.

Wegen der weiteren Einzelheiten betreffend den Sach- und Streitstand wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen, der Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung war.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage im Sinne des Â§ 54 Abs. 1, 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ist zulÃ¤ssig. Insbesondere ist das Sozialgericht Dortmund nach Â§ 15 BKGG sachlich zustÃ¤ndig. Der im Streit stehende Anspruch richtet sich nicht nach dem Einkommensteuergesetz (EStG), sondern nach dem BKGG. Allein Â§ 1 Abs. 2 BKGG regelt die ausnahmsweise Kindergeldberechtigung von Kindern, deren Eltern dem Grunde nach nicht einkommensteuerpflichtig sind. Dies ist bei der KlÃ¤gerin der Fall, da ihre Eltern nicht nach deutschem Recht steuerpflichtig sind.

Die Klage ist auch begrÃ¼ndet.

Der streitgegenstÃ¤ndliche Bescheid der Beklagten vom 04.06.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.07.2019 ist rechtswidrig. Die KlÃ¤gerin ist

durch diesen beschwert im Sinne des Â§ 54 Abs. 2 S. 1 SGG. Sie hat in dem streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum April 2019 bis einschlieÃlich Juli 2020 Anspruch auf die GewÃ¤hrung von Kindergeld nach dem BKGG fÃ¼r sich selbst. Dabei ist wegen des in zeitlicher Hinsicht unbegrenzt gestellten Antrages und der vollstÃ¤ndigen Leistungsablehnung ab April 2019 grundsÃ¤tzlich der Zeitpunkt der letzten mÃ¼ndlichen Verhandlung fÃ¼r das Ende des streitbefangenen Zeitraumes maÃgeblich (vgl. BSG, Urteil vom 17. Oktober 2013 â B 14 AS 58/12 R, juris mit Verweis auf die stÃ¤ndige Rechtsprechung des BSG seit BSG, Urteil vom 07. November 2006 â B 7b AS 14/06 R, juris). Da die mÃ¼ndliche Verhandlung am 29.07.2020 stattfand und das Kindergeld nach Â§ 11 Abs. 1 BKGG monatlich sowie gem. Â§ 5 Abs. 1 BKGG bis zum Ende des Monats, in dem die Voraussetzungen entfallen, gewÃ¤hrt wird, endet der vorliegend erstinstanzlich streitgegenstÃ¤ndliche Zeitraum im Juli 2020.

Der Anspruch der KlÃ¤gerin auf Kindergeld fÃ¼r sich selbst ergibt sich aus Â§ 1 Abs. 2 und 3 BKGG i.V.m. Â§Â§ 2 Abs. 2, 5 Abs. 1, 6, 9, 11 BKGG.

Als Kind ist gemÃ¤Ã Â§ 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 lit. a) BKGG unter anderem zu berÃ¼cksichtigen, wer noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat und in einem Beruf ausgebildet wird. Dies ist im Falle der am 00.00.0000 geborenen KlÃ¤gerin, die fortlaufend ein duales Studium absolviert, gegeben.

Nach Â§ 1 Abs. 2 S. 1 BKGG erhÃ¤lt ausnahmsweise das Kind selbst das Kindergeld, wenn es in Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewÃ¶hnlichen Aufenthalt hat (Nr. 1), Vollwaise ist oder den Aufenthalt seiner Eltern nicht kennt (Nr. 2) und nicht bei einer anderen Person als Kind zu berÃ¼cksichtigen ist (Nr. 3). Nicht freizÃ¼gigkeitsberechtige AuslÃ¤nder(innen) erhalten Kindergeld unter anderem nur, wenn sie eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die (fÃ¼r mindestens sechs Monate) zur AusÃ¼bung einer ErwerbstÃ¤tigkeit berechtigt, Â§ 1 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BKGG.

Die KlÃ¤gerin hat gemÃ¤Ã Â§ 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BKGG ihren Wohnsitz durchgÃ¤ngig in Deutschland und ist nicht bei einer anderen Person als Kind zu berÃ¼cksichtigen, Â§ 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BKGG. Sie war auch bis Dezember 2019 im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach Â§ 25 Abs. 2 AufenthG, die zur AusÃ¼bung einer ErwerbstÃ¤tigkeit berechtigte, Â§ 1 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BKGG. Seit Dezember 2019 ist die KlÃ¤gerin deutsche StaatsangehÃ¶rige und unterliegt dieser EinschrÃ¤nkung nicht mehr.

Die KlÃ¤gerin ist nicht Vollwaise im Sinne des Â§ 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Alt. 1 BKGG. Vollwaise ist, wessen Eltern tot sind oder fÃ¼r verschollen erklÃ¤rt wurden. Die Eltern der KlÃ¤gerin sind weder fÃ¼r tot noch fÃ¼r verschollen erklÃ¤rt, jedenfalls ist dies nicht bekannt.

Die KlÃ¤gerin ist jedoch in Unkenntnis Ã¼ber den Aufenthalt ihrer Eltern im Sinne des Â§ 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Alt. 2 BKGG.

Das BKGG enthÃ¤lt keine Definition fÃ¼r die Kenntnis beziehungswiese Unkenntnis

in Bezug auf den Aufenthaltsort der Eltern. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes ist allein der Wortlaut maÃgebend, wobei in Abgrenzung zu den Vorschriften Ã¼ber die Ã¶ffentliche Zustellung (vgl. u.a. Â§ 33 SGG, Â§ 203 Zivilprozessordnung (ZPO)) oder die Abwesenheitspflegschaft (vgl. u.a. Â§ 15 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X), Â§ 1911 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB)), die einen objektiven MaÃstab erfordern, die Kenntnis

oder Unkenntnis des Aufenthaltes allein nach subjektiven MaÃstÃ¤ben des Kindes selbst zu beurteilen ist (vgl. BSG, Urteil vom 08. April 1992 â 10 RKg 12/91, juris).

Â§ 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Alt. 2 BKGG erfordert grundsÃ¤tzlich positive Kenntnis. Hingegen lÃ¤sst sich Â§ 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Alt. 2 BKGG, im Unterschied zu zahlreichen anderen Normen wie beispielsweise Â§ 122 Abs. 2 BGB oder Â§ 15 Abs. 2 Handelsgesetzbuch (HGB), kein Verschuldensgrad entnehmen, dessen Vorliegen zu einer Unterstellung positiver Kenntnis fÃ¼hren kÃ¶nnte (vgl. auch BSG, Urteil vom 08. April 1992 â 10 RKg 12/91, juris), ein "KennenkÃ¶nnen" oder "KennenmÃ¼ssen" genÃ¼gt daher im Anwendungsbereich des Â§ 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Alt. 2 BKGG nicht. In Betracht gezogen wird durch die hÃ¶chstrichterliche Rechtsprechung allenfalls eine Gleichstellung der missbrÃ¤uchlichen Nichtkenntnis mit einer Kenntnis im Sinne des Â§ 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Alt. 2 BKGG unter Bezugnahme auf die zivilrechtliche Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zur Kenntnis der Person des SchÃ¤digers im Rahmen des Â§ 852 BGB, wonach eine Kenntnis angenommen wird, wenn der GeschÃ¤digte eine sich ihm ohne Weiteres anbietende, gleichsam auf der Hand liegende ErkenntnismÃ¶glichkeit, die weder besondere Kosten noch nennenswerte MÃ¼he verursacht, nicht wahrnimmt, was z.B. nicht mehr zutreffe, wenn lange und zeitraubende Telefonate oder umfangreicher Schriftwechsel erforderlich wÃ¼rden (vgl. BGH, Urteil vom 05. Februar 1985 â VI ZR 61/83, juris, m.w.N.).

Eine positive Kenntnis vom Aufenthaltsort der Eltern bestand und besteht nicht. Die KlÃ¤gerin ist im Jahr 2011 im Alter von 15 Jahren aus dem Niger nach Deutschland geflohen. Nach den Angaben der KlÃ¤gerin ist auch die Mutter vor dem Vater der KlÃ¤gerin geflohen, zunÃ¤chst wohl zu dem Onkel der KlÃ¤gerin. Was danach mit der Mutter geschehen ist, ob diese noch lebt, sich bei dem Onkel der KlÃ¤gerin aufhÃ¤lt, zu dem Vater der KlÃ¤gerin zurÃ¼ckgekehrt ist oder einen gÃ¤nzlich anderen Aufenthaltsort hat, ist der KlÃ¤gerin nicht bekannt. Eine entsprechende Suchanfrage beim Deutschen Roten Kreuz aus dem Jahr 2011 fÃ¼hrte nach den glaubhaften Angaben der KlÃ¤gerin nicht zum Erfolg. Was mit dem Vater nach der Flucht geschehen ist, ist der KlÃ¤gerin ebenfalls nicht bekannt. Entgegen der Auffassung der Beklagten kann aus dem Umstand, dass die KlÃ¤gerin diesen in ihrem Heimatland zurÃ¼ckgelassen hat, gerade nicht gefolgert werden, dass die KlÃ¤gerin weiÃ, dass er sich dort noch aufhÃ¤lt. Diese Schlussfolgerung beruht auf einer reinen Vermutung der Beklagten. Es besteht zwar die MÃ¶glichkeit, dass der Vater der KlÃ¤gerin sich noch immer dort aufhÃ¤lt, es ist jedoch ebenso mÃ¶glich, dass dies nicht zutrifft. So kann der Vater mit selbiger Wahrscheinlichkeit inzwischen verzogen oder verstorben sein, ohne dass es der KlÃ¤gerin bekannt geworden wÃ¤re. Nach der Definition des Dudens ist "Kenntnis" zu definieren als "das Wissen von etwas" (https://www.duden.de/node/77585/revision/77621, zuletzt

abgerufen am 24.08.2020). Demnach kann eine Vermutung beziehungsweise eine MÃ¶glichkeit nicht mit Kenntnis im Sinne eines Wissens gleichgesetzt werden. Um aus einer reinen Vermutung Wissen zu generieren, mÃ¼sste sich die KlÃ¤gerin des vermuteten Aufenthaltes vergewissert haben, was nicht erfolgt ist.

Die fehlende Kenntnis vom Aufenthaltsort ihrer Eltern kann der KlÃ¤gerin auch nicht im Sinne einer missbrÃ¤uchlichen Unkenntnis vorgeworfen werden. FÃ¼r die KlÃ¤gerin lag im Sinne der oben genannten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes keine sich "ohne weiteres anbietende, gleichsam auf der Hand liegende ErkenntnismÃ¶glichkeit, die weder besondere Kosten noch nennenswerte MÃ¼he verursacht" (BGH, Urteil vom 05. Februar 1985 â VI ZR 61/83, juris), vor.

Ab dem Zeitpunkt der Flucht war die Familie fÃ¼r die KlÃ¤gerin nach deren glaubhaften Angaben nicht mehr erreichbar. Die KlÃ¤gerin hat fÃ¼r die Kammer nachvollziehbar geschildert, dass bis zu ihrer Flucht weder sie selbst noch ihre Familie ein Telefon oder ein Handy besaÃen. Folgerichtig konnte und kann der KlÃ¤gerin auch keine Telefonnummer bekannt sein, Ã¼ber die sie ihre Familie telefonisch kontaktieren und den Aufenthaltsort erfragen kÃ¶nnte. Dies unterscheidet die vorliegende Konstellation auch von derjenigen, die der Entscheidung des LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 05. Juli 2016 â L 3 KG 3/15 zugrunde lag und auf die sich die Beklagte beruft. Auch war und ist der KlÃ¤gerin keine postalische Adresse bekannt, Ã¼ber die sie Kontakt zu ihrer Familie aufnehmen kÃ¶nnte. Die KlÃ¤gerin hat dazu erklÃ¤rt, dass es mit der Post im Niger schwierig sei und sie sich an den Erhalt von Post nicht erinnern kÃ¶nne. Die Schreiben der Schule habe sie dort direkt erhalten. Diese ÃuÃerung steht auch im Einklang mit den Angaben der KlÃ¤gerin im Verwaltungsverfahren, weder in der Suchanfrage an das Deutsche Rote Kreuz noch in den FragebÃ¶gen der Beklagten zum Aufenthaltsort der Eltern hat sie jemals eine Postadresse angegeben, sondern lediglich den Ort im Allgemeinen. Dies gilt auch fÃ¼r die Angaben im Asylverfahren.

Selbst unter Zugrundelegung der das Gericht nicht bindenden und deutlich Ã¼ber den Wortlaut des Gesetzes hinausgehenden DurchfÃ¼hrungsanweisung der Direktion der Familienkasse zum BKGG kann keine Kenntnis der KlÃ¤gerin unterstellt werden. Nach der DurchfÃ¼hrungsanweisung muss bei fehlendem Aufgebotsverfahren, wie es auch vorliegend der Fall ist, unterstellt werden kÃ¶nnen, dass es das Kind nicht grob fahrlÃ¤ssig oder vorsÃ¤tzlich unterlassen hat, Hinweisen Ã¼ber den Aufenthalt der Eltern nachzugehen, wofÃ¼r es die UmstÃ¤nde der Trennung von den Eltern sowie BemÃ¼hungen zur Ermittlung ihres Aufenthaltsortes darzulegen hat (vgl. https://www.arbeitsagentur.de/datei/FW-BKGG ba013283.pdf, zuletzt abgerufen am 24.08.2020). Die UmstÃ¤nde der Trennung von den Eltern hat die KlÃ¤gerin der Beklagten mehrfach dargelegt. Die KlÃ¤gerin hat im Jahr 2011 eine Suchanfrage beim Deutschen Roten Kreuz fÃ¼r ihre Mutter gestellt, die nicht zum Erfolg gefÃ¼hrt hat. In dieser hat sie auch auf ihren Vater hingewiesen. Weitere MÃ¶glichkeiten der Kontaktaufnahme waren ihr zum einen mangels postalischer oder telefonischer Erreichbarkeit ihrer Verwandten nicht mÃ¶glich, was den Vorwurf des Vorsatzes oder der groben FahrlÃ¤ssigkeit, die vorliegt, wenn die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewÃ¶hnlich hohem MaÃe verletzt wurde, wenn ganz naheliegende Ãberlegungen nicht angestellt oder

beiseitegeschoben wurden und dasjenige unbeachtet geblieben ist, was im gegebenen Fall sich jedem aufgedrÃ¤ngt hÃ¤tte (vgl. fÃ¼r viele: BGH, Urteil vom 29. September 1992 â XI ZR 265/91, juris), entfallen lÃ¤sst. Zum anderen wÃ¤re der KlÃ¤gerin eine Kontaktaufnahme zu ihrem Vater â bei unterstellter MÃ¶glichkeit â auch nicht zumutbar. Bei drohender Zwangsheirat, Beschneidung und GewalttÃ¤tigkeit kann nach Auffassung der Kammer nicht verlangt werden, dass zum Zwecke des Erhalts von Kindergeld der Versuch einer Kontaktaufnahme erfolgt.

Dieses Ergebnis steht auch nicht im Widerspruch zu dem Willen des Gesetzgebers (historische Auslegung) sowie der Systematik des Gesetzes (systematische Auslegung) und dem Sinn und Zweck der Vorschrift (teleologische Auslegung).

Die Vorschrift des Â§ 1 Abs. 2 BKGG wurde mit Wirkung zum 01.01.1986 durch das Elfte Gesetz zur Ãnderung des BKGG vom 27.06.1985 (BGBl. I S. 1251) in das BKGG eingefÃ¼gt. Sinn und Zweck der EinfÃ¼hrung der Vorschrift des Â§ 1 Abs. 2 BKGG sollte im Ausgangspunkt die BegÃ¼nstigung alleinstehender Vollwaisen, die von ihren Eltern oder anderen keine Hilfe zu erwarten haben, durch den Erhalt von Kindergeld an Eltern statt sein. Der Ausschuss fÃ¼r Jugend, Familie und Gesundheit hatte seinerseits den Gesetzesentwurf der Bundesregierung um eine Leistung eines Kindergeldes fÃ¼r alleinstehende Kinder ergÃ¤nzt, weil es als sozial ungerecht empfunden wurde, dass fÃ¼r Kinder, bei denen nach dem Tod oder der Verschollenheit der Eltern niemand die Elternstelle im Sinne des Kindergeldrechts angenommen hatte, kein Kindergeld gezahlt werden sollte (BT-Drs. 10/3369, S. 11). Nach der grundlegenden Konzeption des BKGG sollte das Kindergeld der elterlichen Entlastung dienen und deshalb nur Personen zustehen, die als Eltern oder Ã¤hnlich wie Eltern mit dem Unterhalt von Kindern belastet sind, was dazu fÃ¼hrte, dass haushaltsfÃ¼hrende Kinder nur fÃ¼r ihre Geschwister Kindergeld erhielten. Die EinfÃ¼hrung des Kindergeldes fÃ¼r die Kinder selbst stieÃ demnach auf "rechtssystematische Schwierigkeiten", die man aber im Hinblick auf den Gesetzentwurf zugunsten des "sehr begrenzten Personenkreises der alleinstehenden Vollwaisen" hintenanstellte (BT-Drs. 10/2563, S. 3).

Der Gesetzgeber wollte demnach eine Ausnahmeregelung fÃ¼r einen eng umgrenzten, rechtssystematisch benachteiligten Personenkreis schaffen. Dabei ist die Gruppe derjenigen, die in Unkenntnis hinsichtlich des Aufenthaltes ihrer Eltern sind, der Gruppe der Vollwaisen gegenÃ¼berzustellen. Die Variante der Unkenntnis vom Aufenthalt der Eltern stellt im Rahmen dessen eine Beweiserleichterung gegenÃ¼ber den rechtlich gegebenenfalls schwierig zu erlangenden Feststellungen des Todes oder der Verschollenheit beider Eltern dar, im Ãbrigen muss jedoch eine Vergleichbarkeit der Stellung beider Gruppen gefordert werden.

Eine Vergleichbarkeit mit der Gruppe der Vollwaisen ist dann anzunehmen, wenn die Kinder mangels Kontaktes nicht wissen kÃ¶nnen, ob ihre Eltern noch am Leben sind und jemals wieder die Elternstelle einnehmen kÃ¶nnen und aufgrund der fehlenden UnterstÃ¼tzung sozial wie Vollwaisen dastehen (vgl. Hessisches LSG, Urteil vom 25. Juni 2014 â L 6 KG 3/11, juris und LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 05. Juli 2016 â L 3 KG 3/15, unverÃ¶ffentlicht). Nicht ausreichend ist hingegen

allein die Tatsache, dass die Eltern aufgrund eines stÃ¤ndigen Auslandsaufenthaltes keinen Anspruch auf Kindergeld haben oder dem Kind keinen Unterhalt leisten kÃ¶nnen (vgl. Hessisches LSG, Urteil vom 25. Juni 2014 â L 6 KG 3/11, juris und LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 05. Juli 2016 â L 3 KG 3/15, unverÃ¶ffentlicht).

Vorliegend fÃ¤llt die KlÃ¤gerin nach Ãberzeugung der Kammer in den engen Anwendungsbereich des Â§ 1 Abs. 2 BKGG, sie steht sozial wie eine Vollwaise dar. Die KlÃ¤gerin kann gerade aufgrund des fehlenden Kontaktes zwischen ihr und ihrer Familie nicht wissen, ob ihre Eltern noch leben oder ob sie inzwischen verstorben sind. Es ist daher ungewiss beziehungsweise sogar nahezu ausgeschlossen, dass die Eltern â inzwischen nach neun Jahren der Trennung â jemals (wieder) die Stellung als Eltern im Sinne des BKGG einnehmen werden. Eine UnterstÃ¼tzung der KlÃ¤gerin erfolgt nicht, eine solche kann diese auch nicht geltend machen. Ãber den Gesamtzeitraum von neun Jahren war die KlÃ¤gerin â und ist es auch derzeit noch â auf sich allein gestellt, vergleichbar mit einem Kind, welches beide Elternteile verloren hat.

Die HÃ¶he des monatlich zu gewÃ¤hrenden Kindergeldes ergibt sich aus Â§ 6 BKGG in der jeweils gÃ¼ltigen Fassung.

Das Gericht konnte die Beklagte gemÃ¤Ã Â§ 130 Abs. 1 S. 1 SGG dem Grunde nach verurteilen, weil es sich um eine auf eine bestimmte Geldleistung gerichtete kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage im Sinne des Â§ 54 Abs. 1, 4 SGG handelt und die KlÃ¤gerin die begehrten Leistungen in ihrem Klageantrag nicht beziffert hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â§ 183, 193 SGG und trÃ¤gt dem Unterliegen der Beklagten Rechnung.

Erstellt am: 02.02.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024